

# Benützungsordnung für das Evangelische Kirchgemeindehaus Davos Platz



## Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Kirchgemeindehaus dient in erster Linie der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens und steht in erster Linie ortsansässigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 2 Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht aus. Dieser kann die Aufsicht an ein Vorstandsmitglied delegieren.

Art. 3 An Sonntagen sind nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Verwalter Veranstaltungen zugelassen.

Art. 4 Während der Sommerferien der öffentlichen Schulen bleibt das Evangelische Kirchgemeindehaus in der Regel für drei Wochen geschlossen.

## Zugelassene Veranstaltungen

Art. 5 Das Kirchgemeindehaus steht nach folgender Prioritätenordnung den nachstehenden Kreisen zur Verfügung

- a) Veranstaltungen der Evangelischen Kirchgemeinde Davos Platz
- b) Veranstaltungen anderer Kirchgemeinden
- c) Ökumenischen Veranstaltungen
- d) Humanitäre, kulturelle, erzieherische und bildende Veranstaltungen
- e) Veranstaltungen für die Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen

Das Kirchgemeindehaus steht in erster Linie ortsansässigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Über Anfragen und Durchführung von Veranstaltungen gemäss d) und e) ist der Beauftragte des Kirchenvorstandes zu orientieren.

Nicht zugelassen sind Werbeveranstaltungen.

## Kategorien und Nutzergruppen

Art. 6

Kat. A	Gruppen der Evang. Kirchgemeinden Davos (die Räume sind besenrein zurückzulassen)	Unentgeltliche Benützung
Kat. B	kirchennahe Gruppen, öffentliche Schulen und Musikschule Davos (die Räume sind besenrein zurückzulassen)	Grundpauschale
Kat. C	Ortsansässige Gruppen und Vereine	gemäss Tarifordnung
Kat. D	Kurse	gemäss Tarifordnung
Kat. E	Auswärtige Vereine und Organisationen und einheimische Organisationen, die Eintritt verlangen	gemäss Tarifordnung
Kat. F	Kongresse und auswärtige Organisationen die Eintritt verlangen	gemäss Tarifordnung
Kat. G	Kurse von auswärtigen Vereinen und Organisationen	gemäss Tarifordnung

## Belegungsplan/ Mietvertrag

Art. 7 Die Veranstaltungen sind in einem Belegungsplan aufgeführt. Sie dürfen nachträglich ohne hinreichende Begründung nicht zurückgestellt werden.

Art. 8 Mit den Veranstaltern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Darin werden diese auch über die Hausordnung des Kirchgemeindehauses informiert.

## Küchenbenützung

Art. 9 Für die Benützung der Saalküche wird eine zusätzliche Miete bezahlt. Übergabe und Abnahme der Küche erfolgt durch die Verwaltung.

Benützungs-gebühren	<p>Art. 10 Der Kirchgemeindevorstand erstellt für die Benützung des Kirchgemein-dehauses eine Tarifordnung.</p> <p>Die Benützungsgebühren werden gemäss der Tarifordnung durch den Verwalter des KGH in Rechnung gestellt.</p> <p>Veranstalter mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland bezahlen bar bei Antritt der Miete.</p>
Mehraufwand	<p>Art. 11 Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten durch den Verwalter ist in der Miete ein gewisser Aufwand eingerechnet. Ein allfälliger Mehraufwand oder ver-langte Präsenzzeit wird dem Mieter mit Fr. 50.--/h in Rechnung gestellt.</p>
Gesuche	<p>Art. 12 Auf schriftliches Gesuch kann der Kirchenvorstand die Gebühr reduzie-ren (Grundgebühr) oder erlassen. Bei der Beurteilung nimmt er Rücksicht auf den Zweck und die finanziellen Mittel der interessierten Gruppe.</p>
Vertrags-rückzug	<p>Art. 13 Bei Vertragsrückzug bis 7 Tage vor dem Anlass entstehen dem Mieter keine Kosten. Danach bezahlt der Mieter die Grundpauschale. Letzter Punkt gilt auch für Gruppen, die das Haus zum Tarif der Grundpauschale benützen. Für kurzfristig abgesagte Kurse bezahlt der Veranstalter die Grundpauschale.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 14 Die Haus- und Tarifordnung sind Bestandteile dieser Benützungsord-nung.</p> <p>Art. 15 Diese Benützungsordnung ersetzt die Fassung vom 1.4.1997. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Kirchgemeindevorstand ab 18. August 2005 in Kraft.</p>